



Große Freude bei Einzelunternehmer Kevin Kieserling (Soest, 2. v. r.) sowie Handwerker Christian Witt (Bückeburg, 2. v. l.): Sie gewannen kürzlich jeweils 10 000 Euro in bar bei einem ungewöhnlichen Gewinnspiel des Erwitter Autohauses Hecker. Solweig und Tobias Strake von der Geschäftsleitung übergaben das Geld im Rahmen der Verlosung.

Erst etwas kaufen, dann vielleicht gewinnen

Kopplung von Gewinnspiel und Verkauf ist im gewerblichen Bereich zulässig.
Beim Handel mit Verbrauchern ist Gesetzeslage jedoch höchst umstritten

ERWITTE ■ Ob als Geschäftsmann oder Privatperson: Manchmal braucht man einfach Glück, um einen Gewinn zu erzielen. Und doch gibt es gehörige Unterschiede. Höchst umstritten ist es zum Beispiel, ob ein Supermarkt einen Kunden für seine Einkäufe mit einem Lottoschein belohnen darf. Diese „Kopplung der Gewinnspielteilnahme an ein Absatzgeschäft“ (so heißt es bei den Juristen) verstößt nämlich gegen das deutsche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Allerdings hat der Europäische Gerichtshof in diesem Jahr festgestellt, dass diese Kopplung nicht per se verboten ist. Es müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, inwiefern das Verhalten der Verbraucher beeinflusst

wird. Weniger streng behandelt das Gesetz hingegen den gewerblichen Bereich: Hier darf es die Kopplung geben.

Ein Umstand, den sich in diesem Jahr das Autohaus Hecker in Erwitte zu Nutze machte. Verlost wurden zweimal 10 000 Euro - allerdings ausschließlich unter jenen Gewerbetreibenden, die ein Neufahrzeug der Marken Fiat Transporter oder Iveco gekauft und damit einen höheren fünfstelligen Betrag investiert hatten.

Die Käufer hätten mit der Aktion „einen guten Grund gehabt, im ersten Halbjahr 2010 und nicht später zu investieren“, erläuterte Geschäftsführer Tobias Strake auf Patriot-Anfrage. Man habe mit der hauseigenen Aktion einen Impuls setzen können, aber keine „Rabatt-

schlacht“ eröffnen wollen. In beiden Lostöpfen befanden sich schließlich rund 50 Lose.

Nach Kenntnis von Ludger Westermann (als Justiziar der Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe war er vom Autohaus zu Rate gezogen worden) ist eine solche Werbe-Aktion erstmals von einem Handwerksbetrieb im Kreis Soest durchgeführt worden. Westermann hatte sich im Vorfeld bei der Wettbewerbszentrale in München informiert.

Die geht übrigens davon aus, dass ähnliche Maßnahmen als Marketing-Instrument zum Beispiel in der Industrie häufiger vorkommen. Und wie geht es mit der Gewinnspielkopplung jetzt beim Handel mit Verbrauchern weiter?

Das ist laut Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling von der Wettbewerbszentrale noch unklar. Der Europäische Gerichtshof habe die Sache nämlich an den Bundesgerichtshof (BGH) zurückverwiesen, weil er die deutsche Vorschrift als europarechtswidrig eingestuft hat. Falls der BGH den Gesetzgeber nun anweise, das Kopplungsverbot zu streichen, dürften künftig - jedenfalls in Standardfällen - mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung Gewinnspiele verknüpft werden.

Denkbar ist aber ebenfalls, dass die Vorschrift so bleibt, wie sie im Augenblick ist, oder aber lediglich abgeändert werden muss. Dann müssten die Gerichte - so wie bisher auch - über Einzelfälle befinden. ■ **axs**